

Mag. Kevin Steger
T +43 5552 6136 51216

Zahl: BHBL-II-910-189/2020-4
Bludenz, am 03.02.2021

KUND M A C H U N G

Die Vendomatic Handelsgesellschaft mbH, Ludesch, hat mit Eingabe vom 17.11.2020 um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, Baubewilligung und gewerberechtiglichen Genehmigung (unter Mitanderwendung der wasserrechtlichen Bestimmungen) für die Errichtung einer Lagerhalle beim Bestandsgebäude der Vendomatic Handelsgesellschaft mbH auf GST-NR 2860/1, GB Ludesch, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine Ortsaugenscheinsverhandlung auf

Dienstag, den 23.02.2021,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer **um 08:30 Uhr an Ort und Stelle, Zementwerkstraße 42, Ludesch, anberaunt.**

Die Beteiligten können nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung beim örtlichen Gemeindeamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz in die Projektunterlagen einsehen, wenn dabei ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG). Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Baurechtlich können Nachbarn (§ 2 Abs.1 lit. k BauG) durch Einwendungen die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften geltend machen. Gewerberechtlich können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) durch Einwendungen die Einhaltung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 sind am Ort der mündlichen Verhandlung die nach der COVID-19-Lockerungsverordnung geltenden Maßnahmen verbindlich. Insbesondere ist das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten Maske und das Einhalten eines ausreichenden Abstandes von mindestens zwei Metern zwischen den Personen verpflichtend.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag


Mag. Kevin Steger

angeschl. am: 03.02.2021
abgen. am: 23.02.2021